

Epple gg. Deutschland

Urteil vom 24.3.2005

Kammer III

Bsw. Nr. 77.909/01

Verhältnismäßigkeit einer Anhaltung in Polizeigewahrsam

Art. 5 Abs. 1 lit. b EMRK

Sachverhalt:

Von 18.7. bis 20.7.1997 fand auf der Insel Lindau ein Folklorefestival statt. Für denselben Zeitraum waren die „7. Lindauer Chaostage“ angekündigt worden, die jedoch mittels Allgemeinverfügung der Behörden aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung untersagt wurden.

Am 18.7.1997 wurde der Bf. ein erstes Mal von der Polizei kontrolliert. Gegen 18.00 Uhr trafen die Polizeibeamten ihn am Lindauer Hafen an, wo der Bayerische Rundfunk eine Folkloredarbietung aufzeichnete. Angesichts seiner Punkfrisur und der Tatsache, dass er ein ähnliches Abzeichen wie die Mitarbeiter des Rundfunksenders trug, wurde er zum Verlassen des Ortes aufgefordert. Der Bf. weigerte sich jedoch, der Aufforderung Folge zu leisten, worauf die Polizei eine Identitätskontrolle und eine Abfrage des zentralen polizeilichen Datenregisters vornahm. Es stellte sich heraus, dass der Bf. bereits an früheren „Chaostagen“ in Lindau und anderen Städten teilgenommen hatte. Die Polizisten ordneten daraufhin an, dass er die Insel Lindau bis einschließlich 20.7.1997 zu verlassen habe. Da der Bf. sich der polizeilichen Anordnung widersetzte, wurde er im örtlichen Polizeikommissariat in Gewahrsam genommen. Am nächsten Tag wurde er auf Anweisung des Journalrichters um etwa 13.45 Uhr aus dem Gewahrsam entlassen.

Der Bf. brachte ein Rechtsmittel beim Landgericht Kempten ein, das jedoch für unzulässig erklärt wurde. Am 5.3.1998 hob das Bayerische Oberste Landesgericht die Entscheidung auf und ordnete die Durchführung einer mündlichen Verhandlung an. Mit Urteil vom 17.12.1998 stellte das Landgericht Kempten fest, dass die angefochtene Maßnahme mit den §§ 16 und 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei¹ (im Folgenden: Polizeiaufgabengesetz) im Einklang gestanden wäre. Darüber hinaus sei der Bf. auch unverzüglich einem Richter iSv. § 18 Abs. 1 leg. cit. vorge-

führt worden. An besagtem Wochenende habe nämlich am Amtsgericht Lindau lediglich ein Journaldienst bestanden, sodass eine Vorführung des Bf. erst für den nachfolgenden Tag angesetzt worden wäre. Der Journalrichter habe sich jedoch erst um 11.30 Uhr mit seinem Fall befassen können, da an diesem Tag über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs betreffend insgesamt 17 Personen zu erkennen gewesen wäre. Überdies sei die Wendung „unverzüglich“ in Art. 104 Abs. 2 GG so zu verstehen, dass die Entscheidung des Richters ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lasse, zu erfolgen habe.

Ein dagegen erhobenes Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof des Freistaates Bayern blieb erfolglos. In der Folge erhob der Bf. mittels Telefax Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), das jedoch eine Behandlung des Falles mit Beschluss vom 16.2.2000 ablehnte.

Rechtsausführungen:

Der Bf. behauptet, seine Festnahme und anschließende Anhaltung hätten sowohl sein *Recht auf Freiheit und Sicherheit* gemäß Art. 5 Abs. 1 EMRK als auch seinen *Anspruch auf Aburteilung innerhalb angemessener Frist oder auf Haftentlassung* nach Art. 5 Abs. 3 EMRK verletzt. Er rügt ferner eine Verletzung von Art. 10 EMRK (*Meinungsäußerungsfreiheit*), alleine und in Verbindung mit Art. 14 EMRK (*Diskriminierungsverbot*).

Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

Die Regierung wendet ein, der Bf. habe den innerstaatlichen Instanzenzug nicht ausgeschöpft, da seine Verfassungsbeschwerde für unzulässig erklärt worden sei. Gemäß der Rechtsprechung des BVerfG müsse eine solche derart formuliert sein, dass von den Beschwer-

1) Diese Bestimmungen regeln den Platzverweis bzw. die Anhaltung in Polizeigewahrsam.

debehauptungen her eine Verletzung des Grundgesetzes zumindest möglich erscheine. Im vorliegenden Fall habe der Bf. sein diesbezügliches Vorbringen per Fax übermittelt, ohne jedoch die einschlägigen Gerichtsentscheidungen in Kopie beizufügen. Jene seien erst auf postalischem Wege nach Ablauf der von § 93 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vorgesehenen einmonatigen Frist für die Einbringung einer Beschwerde beim BVerfG eingelangt.

Der GH stellt fest, dass der Bf. in seinem Fax die von ihm geltend gemachten Grundrechtsverletzungen dargelegt hat. Es ist daher nicht ersichtlich, warum das Einlangen der Beschwerdeunterlagen einige Tage nach Ablauf der Frist die Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nach sich ziehen hätte sollen. Im Übrigen erfolgte die Unzulässigerklärung weder wegen verspäteter Einbringung noch unzureichender Substantiierung der Beschwerde, sondern lediglich aus dem Grund, dass das BVerfG sie nicht zur Behandlung annehmen wollte. Der Einwand der Regierung wird daher zurückgewiesen und die Bsw. gemäß Art. 35 Abs. 3 EMRK für **zulässig** erklärt (einstimmig).

Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 3 EMRK:

1. Zur Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung:

Die Festnahme und Anhaltung des Bf. erfolgte aufgrund seiner Weigerung, der polizeilichen Anordnung Folge zu leisten. Sie stützte sich unmittelbar auf die Allgemeinverfügung der Behörden, mit der die Abhaltung der „7. Lindauer Chaostage“ aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung untersagt worden war. Der Platzverweis und anschließende Polizeigewahrsam, die sich auf die §§ 16 und 17 Abs. 1 des Polizeiaufgabengesetzes gründeten, sind somit als Maßnahmen zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung iSv. Art. 5 Abs. 1 lit. b EMRK anzusehen.

Der Bf. bringt vor, sich der polizeilichen Anordnung nicht widersetzt zu haben. Er habe lediglich die Gründe dafür und den Namen des amts handelnden Polizeibeamten in Erfahrung bringen wollen.

Diese Behauptung ist angesichts der von den Gerichten eingeholten Beweise und den daraus gezogenen Schlussfolgerungen nicht ausreichend nachvollziehbar. Der GH kommt daher ebenso wie die deutschen Gerichte zu dem Ergebnis, dass die Festnahme und Anhaltung des Bf. mit Art. 5 Abs. 1 lit. b EMRK vereinbar waren.

2. Zur Dauer der Anhaltung:

Die mehr als 19-stündige Dauer der Anhaltung war auf das Fehlen eines regulären Gerichtsbetriebes am Wochenende und dem verspäteten Erscheinen des Journalrichters angesichts der Bearbeitung von insgesamt 17 Haftprüfungsanträgen zurückzuführen.

Die Regierung bringt vor, die Dauer der Anhaltung habe die vom GH in seiner ständigen Rechtsprechung zu Art. 5 Abs. 3 EMRK herausgearbeitete Zeitspanne nicht überschritten. Der gegenständliche Fall unterscheide sich wesentlich vom Urteil *K.-F./D*, in dem der GH eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK wegen Überschreitung der gesetzlichen 12-Stunden-Frist für die polizeiliche Anhaltung zur Feststellung der Identität festgestellt habe. Der Bf. sei nämlich bereits zehn Stunden vor Ablauf der von § 20 Abs. 3 Polizeiaufgabengesetz gesetzten Frist freigelassen worden.

Der GH erinnert zunächst daran, dass Art. 5 Abs. 3 EMRK sich nur auf festgenommene bzw. angehaltene Personen unter den in Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK beschriebenen Voraussetzungen erstreckt und somit im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist. Es trifft zwar zu, dass die von § 20 Abs. 3 Polizeiaufgabengesetz vorgegebene Frist im vorliegenden Fall nicht überschritten wurde. Es bleibt dem GH jedoch unbenommen, die Freiheitsentziehung und insbesondere ihre Dauer einer Prüfung hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit gegenüber dem mit der Anhaltung verfolgten Ziel (hier: Durchsetzung der polizeilichen Anordnung) zu unterziehen.

Dazu ist festzuhalten, dass die Nichtbefolgung einer polizeilichen Anordnung (hier: die Insel Lindau über das Wochenende zu verlassen), wegen der der Bf. in Haft genommen wurde, mit einer Geldstrafe in Höhe von maximal € 250,- zu ahnden gewesen wäre. Angesichts der Bedeutung, die dem Recht auf Freiheit und Sicherheit in der Konvention zukommt, kann die Dauer des Polizeigewahrsams im Ausmaß von 19 Stunden in Verbindung mit der verspäteten Prüfung des Falles durch den Journalrichter nicht mehr als verhältnismäßig gegenüber dem mit der Anhaltung verfolgten Ziel angesehen werden. **Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. b EMRK** (einstimmig).

Die Beschwerdepunkte nach Art. 10 und 11 EMRK sind gemäß Art. 35 Abs. 3 und 4 EMRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit für **unzulässig** zu erklären (einstimmig).

Vom GH zitierte Judikatur:

K.-F./D v. 27.11.1997

⇒ EuGRZ 1998, 129.

Schöpfer